

## **Übungen im Steuerrecht**

### Wintersemester 2021/2022

Der Steuerpflichtige S ist ledig und lebt in Püttlingen. S ist bei dem Unternehmen U in Frankfurt am Main angestellt. Unter der Woche nächtigt S in Frankfurt am Main. Hierzu mietet er eine Wohnung, für die er monatlich 1 000 Euro zahlt. Sein Haus in Püttlingen behält er ebenfalls. Im Jahr 2021 fährt S an 40 Wochenenden von Frankfurt am Main zu seiner Familie nach Püttlingen (Entfernung: 200 Kilometer). Die Räumlichkeiten von U sucht S 2021 an 220 Tagen auf. Die Entfernung zwischen seiner Wohnung in Frankfurt am Main und den Räumlichkeiten von U beträgt 15 Kilometer. Für seine Tätigkeit bei U erhält S einen Bruttoarbeitslohn in Höhe von 4 000 Euro monatlich. Wegen der Mehrbelastung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewährt U seinen Mitarbeitern zusätzlich zum jeweiligen Arbeitslohn eine Sonderzahlung in Höhe von 1 000 Euro.

Im April 2021 erwirbt S eine Eigentumswohnung (Baujahr: 1995) für 100 000 Euro, von denen 20 000 Euro auf Grund und Boden entfallen. Seitdem vermietet S die Wohnung für 800 Euro monatlich an Mieter M. Die Miete ist jeweils am Monatsanfang fällig. Da M über Silvester verreist, zahlt er die Miete für Januar 2022 bereits am 28. Dezember 2021. Um die Eigentumswohnung zu finanzieren, nimmt S für eine Laufzeit von sechs Jahren ein Darlehen bei der B-Bank auf. Für dieses Darlehen zahlt er jährlich Zinsen in Höhe von 1 000 Euro. Bei der Auszahlung des Darlehens behält die B-Bank ein marktübliches Disagio in Höhe von 6 000 Euro ein. Hinzu kommen 300 Euro Grundsteuer sowie 400 Euro Gebäudeversicherungsbeiträge. Außerdem fallen übliche Reparaturarbeiten in Höhe von 200 Euro an.

Um sein „Taschengeld“ aufzubessern, hat sich S im Jahr 2017 eine Photovoltaikanlage auf das Dach seines Hauses in Püttlingen installieren lassen (Anschaffungskosten: 20 000 Euro). Die Anlage kann S 20 Jahre nutzen. Der Strom, den die Photovoltaikanlage von S erzeugt, wird vollständig dem öffentlichen Stromnetz zugeführt. Für die Einspeisung des Stroms zahlt der Stromnetzbetreiber an S ein Entgelt in Höhe von 9 Cent pro Kilowattstunde. Im Jahr 2021 beträgt die Leistung der Photovoltaikanlage 20 000 Kilowattstunden. Im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage führt S keine Bücher und erstellt keine Abschlüsse.

#### **Bearbeitervermerk:**

Ermitteln Sie die Summe der Einkünfte von S im Veranlagungszeitraum 2021. Auf die Umsatzsteuer ist nicht einzugehen.